

ANHANG IV

zu TITEL V (WEITERE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT),
KAPITEL 4 (KLIMASCHUTZ)

Die Republik Armenien verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende Rechtsvorschriften der Europäischen Union anzunähern:

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Einführung eines Systems für die Erfassung der einschlägigen Anlagen und der Treibhausgase (Anhänge I und II)
- Einführung von Systemen für die Überwachung, Berichterstattung, Überprüfung und Durchsetzung und von Verfahren für die Konsultation der Öffentlichkeit (Artikel 14 und 15, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 600/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Im Bereich des Luftverkehrs und seiner Emissionen hängt die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 gemäß diesem Abkommens von den Ergebnissen der Beratungen der ICAO über einen weltweiten marktgestützten Mechanismus ab.

Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung:

- Einrichtung eines nationalen Inventarsystems (Artikel 5)
- Schaffung eines nationalen System für Politiken, Maßnahmen und Prognosen (Artikel 12)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006

Die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Gewährleistung eines Systems zur Vermeidung von Emissionen (Artikel 3), zur Festlegung von Vorschriften für Dichtheitskontrollen gemäß Artikel 4 und 5 und zur Schaffung eines Aufzeichnungssystems gemäß Artikel 6
- Sicherstellung, dass die Rückgewinnung gemäß den Vorschriften nach den Artikeln 8 und 9 erfolgt
- Festlegung/Angleichung der nationalen Anforderungen für Ausbildung und Zertifizierung des betroffenen Personals und der Unternehmen (Artikel 10)
- Einrichtung eines Systems zur Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder deren Funktionieren von fluorierten Treibhausgasen abhängt, (Artikel 12)
- Festlegung eines Berichterstattungssystems für die Gewinnung von Emissionsdaten aus den einschlägigen Sektoren (Artikel 19 und 20)
- Festlegung einer Sanktionsregelung (Artikel 25)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Verbot der Produktion geregelter Stoffe, ausgenommen für besondere Verwendungszwecke und bis [1. Januar 2019] von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (HFCKW) (Artikel 4)
- Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung geregelter Stoffe für ausgenommene Verwendungszwecke (als Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, für wesentliche Labor- und Analysezwecke, kritische Verwendungszwecke von Halonen) und individuelle Ausnahmeregelungen, einschließlich Verwendung von Methylbromid in Notfällen (Kapitel III)
- Einführung eines Lizenzsystems für die Einfuhr und Ausfuhr geregelter Stoffe für ausgenommene Verwendungszwecke (Kapitel IV) und Berichtspflichten für Unternehmen (Artikel 26 und 27)
- Festlegung der Verpflichtung, bereits verwendete geregelte Stoffe zurückzugewinnen, zu recyceln, aufzuarbeiten und zu zerstören (Artikel 22)
- Festlegung von Verfahren für die Überwachung und Kontrolle des Austretens von geregelten Stoffen (Artikel 23)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung geregelter Stoffe, ausgenommen aufgearbeitete H-FCKW, die bis zum 1. Januar 2030 als Kühlmittel verwendet werden könnten (Artikel 5 und 11)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 werden spätestens bis zum 1. Januar 2030 umgesetzt.